

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.05.2007 und des Rates am 14.06.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ (Vorlagen 2007/069/1 und 2007/070/1)**

---

**Einwender:** A

**Stellungnahme vom:** 21.08.2006

**Anregung:**

Hiermit legen wir als unmittelbar angrenzende und somit betroffene Nachbarn Einspruch gegen:

- den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans,
- den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“

der Gemeinde Ostbevern ein.

Eingangs möchten wir hiermit nochmals auf den bisherigen Verlauf des Verfahrens hinweisen:

- Frühjahr/Sommer 2004: Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ohne vorliegende Baugenehmigung (mit Kenntnis und Duldung der Gemeinde).
- 01. September 2004: Schriftliche Anfrage eines Nachbarn an den Herrn Bürgermeister bezüglich der Baulichkeit.
- 7 Tage später: Eingang der von einem Mitarbeiter der Gemeinde (Umweltamt) ausgefertigten Bauvorlage beim Bauamt Warendorf mit gemeindlichen Einvernehmen nach § 35 BauGB.
- November 2004: Information des Bauamtes Warendorf durch Anlieger über die Nichtgenehmigungsfähigkeit der Hundefreizeitanlage als privilegiertes Vorhaben (im Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 23.02.2005 und des Oberverwaltungsgerichtes vom 09.08.2005 bestätigt).
- 23.12.2004: Erteilung der Baugenehmigung unter vorsätzlichem Verstoß gegen geltendes Baurecht.
- 27.12.2004, nur 4 Tage später: Abnahme der bereits als „Schwarzbau“ errichteten Anlage durch die Baubehörde.
- Die von mehreren Anliegern im Januar 2005 eingelegten Widersprüche sind bis heute (20 Monate später) nicht beschieden!  
Mit Zwischennachrichten wurde auf Zeit gespielt, um die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns nicht selbst in Frage stellen zu müssen.

Nunmehr wird mit den o. g. Vorentwürfen: der Änderungen des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes versucht, die unrühmliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bauamt des Kreises mit dem formal demokratischen Verfahren der Bauleitplanung zu Lasten der Baunachbarn zu legitimieren.

Unseren berechtigten Anliegerinteressen im Hinblick auf Lärmschutz, den Interessen und der Land- und Forstwirtschaft wurden bislang keinerlei Bedeutung beigemessen und sollen im folgenden neuerlich begründet werden. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt nach der Systematik des Vorentwurfs des Bebauungsplans:

#### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss dient zur Legitimierung des baurechtswidrigen Betriebens des Hundeplatzes und bietet Steuermittel, die für andere dringende Gemeindeangelegenheiten sinnvoller angelegt sind und die vor allem ausschließlich Gemeindemitgliedern zugute kommen.

#### 1.3 Derzeitige Situation

Es muss heißen: „Das Plangebiet wird derzeit bereits rechtswidrig als Hunde-Spaß und Sportplatz (vgl. Name des Vereines) genutzt“

Der angesprochene Bauwagen soll gem. Protokoll des Erörterungstermins (am 29.07.05) des Verwaltungsgerichts Münster, Seite 2, 3. Absatz längst entfernt sein. Eine nicht eingehaltene Zusage einer Vereinsvertreterin soll mithin durch den Bebauungsplan langfristig legitimiert werden.

#### 1.4 Planungsanlass und Planungsziel

Es muss heißen:

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung einer bereits rechtswidrig vorhandenen und betriebenen Anlage für Hundespaß und Hundesport (vgl. Namen des Vereins).

Die Schlussfolgerung des 2. Absatzes ist nicht nachvollziehbar. Wenn etwas rechtswidrig ist, sollte zumindest ebenso das Verbot der weiteren Nutzung möglich sein. Ferner wäre eine Zusammenlegung auf dem Gelände des anderen Hundevereins im Schirl denkbar. Wofür braucht eine Gemeinde wie Ostbevern zwei Hundeplätze?

#### 2. Festsetzung der Nutzung

Zweckgebundene bauliche Anlagen

Mit dem Versuch die rechtswidrig genehmigte Anlage durch den Bebauungsplan zu legitimieren soll nunmehr noch zusätzlich ein Vereinsheim errichtet werden können. Hiermit würden neue Lärmbelastigungen entstehen.

#### 4.2 Eingriffsregelungen

Der bei den Wildtieren angeblich eingetretene Gewöhnungseffekt durch den Betrieb der rechtswidrig genehmigten Anlage, soll nunmehr die Auswirkungen auf diese Wildtiere rechtfertigen.

Seit mehreren Monaten ist der Zaun des Hundesport- und Hundespaßes mit zwei signalroten Bandenwerbungen der Firma „Fressnapf“ versehen, der auch wieder Auswirkungen auf die Wildtiere zeitigt.

#### 4.3 Wasserwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Belange

Die negativen Folgen des Hundeplatzes solle nach Abwägung der Interessen gegen die Jagdgenossen ausgelegt werden. Dies erinnert an ein Demokratieverständnis aus längst vergangenen Zeiten.

#### 5.1.2 Abwasserentsorgung

Ein – bei Veranstaltungen zwei – Unisex-Dixi-WC führten bereits in der Vergangenheit bei Teilnehmern dazu, ihre Notdurft in Sträuchern und Hecken – auch auf Grundstücken der Nachbarn – zu verrichten.

Hinzu kommt stetig zu nehmender Hundekot an den Rändern der Wege.

#### 5.2 Immissionsschutz

Das Verwaltungsgericht Münster sieht in seinem Beschluss vom 09.08.05 sehr wohl die Möglichkeit, dass Nachbarn des Hundeplatzes diesen als baurechtlich rücksichtslos einstufen können.

Dies sehen wir insbesondere deswegen als gegeben an, da die im Verwaltungsgerichtsbeschluss auf den Seiten 3 und 4 benannten täglichen Nutzungszeiten nichts mit der Realität zu tun haben. Der Hunde Spaß- und Sportplatz wird von montags bis sonntags zu unterschiedlichsten Zeiten genutzt. Auf Mittags- oder gar Sonntags- oder Feiertagsruhe wird keinerlei Rücksicht genommen.

Der o.g. Betrieb des Hundeplatzes macht die Nutzung unserer Gartenfläche, die sich hinter dem Haus befindet, unmöglich, da sowohl der Hundelärm, wie auch der Lärm durch Kommandorufe, Anfeuern (Impulslärm) etc. einen Aufenthalt auf dieser Gartenfläche unmöglich macht

#### 5.3 Weitere Belange

Die bereits mehrfach von uns angebrachten Sicherheitsbedenken für den Reitbetrieb auf den angrenzenden öffentlichen Reitweg (scheuende Pferde bei plötzlichem Hundegebell) sind bisher überhaupt nicht gewürdigt worden, stellen aus unserer Sicht aber ein erhebliches Risiko dar.

Zumal zwischenzeitlich ein weiterer Zugang aus Westen vermehrt genutzt wird (teilweise auch mit unangeleiteten Hunden) und dieser Zugang den Reitweg unmittelbar kreuzt.

#### 6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es bestehen aus unserer Sicht sehr wohl insgesamt anderweitige Planungsmöglichkeiten:

- Die in Ostbevern bestehenden Hundeplätze werden auf dem Hundeplatz im Schirl zusammengelegt. An dieser Stelle nochmals die Frage:  
Wofür braucht Ostbevern zwei Hundeplätze?
- Der Hundeplatz kann auf dem parallel zur Brückenauffahrt der L830 verlaufenden Grundstück (ehemals Zufahrt zur Unterkunft Middendorf) verlegt werden. Hier wären keine unmittelbar angrenzenden Nachbarn betroffen und man kann hier durch die Straßenimmissionen von einem echten Gewöhnungseffekt der Faune ausgehen.

...

Ein Versuch seitens der Verwaltung mit den betroffenen Nachbarn/Jagdgenossen im Vorfeld zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, hat es – aus welchen Gründen auch immer – leider nicht gegeben.

Wir – die Unterzeichner – gehen davon aus, dass die von uns geltend gemachten Einwendungen und die aufgezeichneten anderen Lösungsmöglichkeiten, zu einer für alle Seiten zufrieden stellenden Lösung führen.

## **Abwägung:**

### **1.1**

#### **Einwand zum bisherigen Verlauf des Verfahrens.**

Am 23.12.2004 hat der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeplatzes in der Bauerschaft Schlichtenfelde erteilt. Der Genehmigung vorausgegangen war eine positiv entschiedene Bauvoranfrage. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte dabei wie auch bei der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf davon ausgegangen, dass ein derartiges Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist, weil es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung ist aus der Nachbarschaft des Hundeplatzes Widerspruch eingelegt. Ferner ist beantragt worden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die erteilte Baugenehmigung vom 23.12.2004 anzuordnen. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 23.02.2005 einen diesen Eilantrag abgelehnt. Am 09.09.2005 hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht macht in seiner Entscheidung deutlich, dass sich nach summarischer Prüfung die durch den Hundeplatzbetrieb verursachten Geräusche noch im Rahmen dessen bewegen, was ein im Außenbereich angesiedelter Nachbar hinzunehmen hat.

Die beiden Gerichte haben jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hundeplatzes in Frage gestellt, da es sich hier in der Hauptsache um eine Platzanlage zur Freizeitgestaltung und Erholung handelt. Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingegen können auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB beispielsweise nur Plätze für die Ausbildung von Polizeihunden zugelassen werden, weil hier das besondere öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Erst durch die Aussage der Gerichte wurde der Gemeinde deutlich, dass der § 35 BauGB keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung des privaten Hundeplatzes bietet.

Die fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Hundeplatzes kann durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden (s. auch folgende Ausführungen zur Legitimierung unter Pkt. 1.3).

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Bauvoranfrage wurde im Frühjahr gestellt. Die Bearbeitung liegt beim Kreis Warendorf. Der genannte Mitarbeiter der Gemeinde ist Mitglied des Vereines „Hunde-  
spaß und Hundesport“ und Bauvorlageberechtigter. Die Anfrage an die Gemeinde wurde detailliert am 16.09.2004 beantwortet.

Ferner ist beantragt worden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die erteilte Baugenehmigung vom 23.12.2004 anzuordnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch die Bearbeitung der Widersprüche von Anliegern gegen die Baugenehmigung nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt.

## 1.2

**Einwand, den Anliegerinteressen im Hinblick auf Lärmschutz sowie den Interessen der Land- und Forstwirtschaft wurde bislang keine Bedeutung beige-  
messen.**

Hinsichtlich Immissionsschutz für die Anlieger wird Folgendes ausgeführt:

Die in der Umgebung liegenden Wohnhäuser haben folgenden Abstand:

Schlichtenfelde 13 etwa 250 m,

Schlichtenfelde 8 etwa 310 m,

Schlichtenfelde 11 etwa 115 m,

Schlichtenfelde 10 etwa 185 m und

Schlichtenfelde 9 etwa 170 m.

Zur Frage der Lärmbelästigung lag der Gemeinde zunächst eine Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Münster vom 07.12.2004 vor. Danach war nicht zu erwarten, dass für die betroffenen Anwohner im Rahmen des Immissionsschutzes nicht hinnehmbare Belästigungen entstehen würden.

Die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster lag auch dem Verwaltungsgericht Münster sowie dem Oberverwaltungsgericht Münster im Rahmen seiner Beschlüsse vom 23.02.2005 und 09.09.2005 vor.

Das Verwaltungsgericht Münster führte dazu aus:

„Mit Rücksicht auf den beträchtlichen Abstand zwischen dem Hundeausbildungsplatz und den vor Lärm zu schützenden Räumen auf der Hofstelle des Antragstellers ist nach der sachkundigen und auf den einschlägigen normativen Grundlagen beruhenden Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Münster (Stellungnahme vom 7. Dezember 2004) mit keiner Überschreitung des für ein Mischgebiet – wie hier – maßgeblichen Tages-Immissionsrichtwertes [von 60 dB(A)] zu rechnen, wenn die erlaubten Betriebszeiten des Platzes eingehalten werden, wie sie sich aus der zu den genehmigten Bauvorlagen genommenen und damit den Inhalt der Baugenehmigung bestimmenden Betriebsbeschreibung des Beigeladenen ergeben. Zwar darf der Platz hiernach an allen Tagen einer Woche benutzt werden, die Nutzung darf jedoch nicht über 20:00 Uhr hinaus andauern (so die der Bauaufsichtsbehörde am 22. Oktober 2004 vorgelegte Selbstverpflichtung des Beigeladenen). Störungen der Nachtruhe dürfen deshalb mit der Nutzung des Platzes nicht einhergehen und sind – sollten sie

gleichwohl stattfinden –bauaufsichtlich zu unterbinden. Die lärmtechnische Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster schließt ausdrücklich auch jene Störungen in die Bewertung ein, durch die sich der Antragsteller besonders beeinträchtigt sieht, und zwar lang andauerndes Hundegebell und die Kommandorufe der Hundehalter oder -ausbilder.“

Nachdem sich in weiteren Verfahren allerdings gezeigt hat, dass auch die Erwägungen des Verwaltungsgerichts Münster, die letztendlich per Beschluss durch das Obergerverwaltungsgericht Münster bestätigt worden sind, nicht geeignet sind, die Einwender zu überzeugen, beauftragte die Gemeinde das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung.

In diesem im Oktober 2006 erstellten Gutachten sind sämtliche möglicherweise als störend empfindlichen Geräusche berücksichtigt worden, wie das Hundegebell, Kommandorufe, Belästigungen durch an- und abfahrende Pkw, zuschlagende Türen, Belästigungen durch das Betreiben der Beschallungsanlage sowie zusätzlicher Lärm durch Publikum, insbesondere auch bei Veranstaltungen.

In die Berechnung eingestellt worden sind ferner sämtliche Faktoren, die zur Ermittlung verlässlicher Größen von Bedeutung sind, insbesondere die Trainingszeiten, die Zahl der in den einzelnen Trainingszeiten teilnehmenden Hunde nebst Hundeführern, die Zahl von an- und abfahrenden Pkw, dies während der normalen Trainingszeiten, aber auch während der Veranstaltungen, die Dauer und Häufigkeit der Trainingszeiten und von Veranstaltungen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Ausführungen in dem Gutachten verwiesen.

Zusammenfassend kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die im fraglichen Gebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte von tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A) und sonntags tags durchgehend von 55 dB(A) in keinem Fall überschritten würden.

Die Gutachter stellten vorsorglich ferner fest, dass auch eine Ausweitung des Trainings an Werktagen (montags bis freitags und samstags) in dem Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchaus möglich wäre, ohne dass eine Überschreitung der Richtwerte zu befürchten wäre.

Ferner findet sich im Gutachten zu Gunsten der Anlieger ein weiterer „Puffer“ insoweit, als die Gutachter vorsorglich die Berechnungen so durchgeführt haben, als würden während des Betriebes tatsächlich keine Pausen auftreten. Es bleibt damit festzustellen, dass mit unzumutbaren Belästigungen der Anwohner nicht zu rechnen ist.

Schließlich wurde im Gutachten noch angemerkt, dass im Hinblick auf den Immissionsort Schlichtenfelde 12 (Hofstelle am Hundeplatz) die immissionsintensive Nutzung tatsächlich in größerer Entfernung stattfindet, als dies im Rahmen des Gutachtens berücksichtigt worden ist.

Einschränkungen haben die Gutachter hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit für die Anwohner auch nicht hinsichtlich der sog. Spitzenpegelbelastung feststellen können. Auch hier wurde die Belastung mit 73 dB(A) deutlich unter den maßgeblichen Maximalwerten von tags außerhalb der Ruhezeiten 90 dB(A) und tags innerhalb der Ruhezeiten von 85 dB(A) festgestellt.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2006 wird verwiesen.

Es bleibt damit festzustellen, dass mit unzumutbaren Belästigungen der Anwohner nicht zu rechnen ist.

Soweit geltend gemacht wird, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft werde keinerlei Bedeutung beigemessen, bleibt festzustellen, dass nicht mitgeteilt wird, in welcher Hinsicht tatsächlich eine Beeinträchtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch den Hundeplatz vorliegt. Insoweit ist der Einwand derart pauschal, dass dazu keine Stellung genommen werden kann.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine Hecke, deren Erhaltung planungsrechtlich abgesichert ist.

Soweit es die Belange der Landwirtschaft betrifft, ist es richtig, dass die Flächen bislang der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung standen. Festzustellen bleibt allerdings, dass das gesamte Plangebiet eine Größe von lediglich rd. 1,2 ha aufweist. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche, die im Gemeindegebiet der Landwirtschaft zur Verfügung steht, ein verschwindend geringer Anteil. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Landwirtschaft kann vor diesem Hintergrund nicht erkannt werden, konkret wird eine solche auch nicht gerügt.

Soweit es die nach Bebauungsplan zuzulassenden baulichen Anlagen, insbesondere die „Versammlungsstätte“ betrifft, ist zudem festzustellen, dass auch diesem Gebäude nach seiner Zweckbestimmung, zumal es im Außenbereich liegt, keine besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen zukommt.

### 1.3

**Einwand gegen den Aufstellungsbeschluss. Der Aufstellungsbeschluss dient zur Legitimierung des baurechtswidrigen Betriebes des Hundeplatzes und bindet Steuermittel, die sinnvoller für andere Gemeindeangelegenheiten angelegt und insofern dann ausschließlich Gemeindemitgliedern zugute kommen könnten**

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte zwar auf der Grundlage der bereits vorhandenen Hundeplatzanlage – ist dennoch keineswegs eine sogenannte „Gefälligkeitsplanung“ und nachträgliche Legitimierung hinsichtlich privater Vereinsinteressen. Sie dient nicht nur dem privaten Interesse des Hundesportvereins, sondern als öffentliches Belang den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung (§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB).

Die Gemeinde hat das bereits errichtete Vorhaben lediglich zum Anlass für ihre Planung genommen.

Danach ist das planerische Ziel auch die Förderung von Freizeit und Erholung sowie des Vereinslebens und der Jugendarbeit. Dazu werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die mit dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 3 und 4 BauGB die abwägungsrelevanten Aspekte abgefragt werden.

Es trifft zu, dass der Hundeplatz im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht zulässig ist, weil die planungsrechtliche Grundlage fehlt. Die wird hiermit geschaffen (siehe auch Pkt. 2.5).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat im vorliegenden Fall gemäß § 1 BauGB u.a. zu berücksichtigen:

§ 1 (6) Nr. 3 – Belange u.a. von Sport, Freizeit und Erholung

§ 1 (6) Nr. 7 – Belange von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

§ 1 (6) Nr. 8 – Belange der Wirtschaft

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ausführungen zeigen, dass dieses in jedem der unterschiedlichen Aspekte erfolgt ist.

Gemäß Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.05.2003 ist hinsichtlich des öffentlichen Belanges der Hundeerziehung „nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden .... insbesondere mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes ... ursächlich sein können“ (allgemeiner Text des Gesetzes)

– und zu § 1 (Zweck des Gesetzes) ... „die Zweckbestimmung des Gesetzes verdeutlicht den Charakter des Gesetzes als spezifische Gefahrenvorsorge- und Abwehrgesetz in Bezug auf Hunde. Den durch unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden drohenden Gefahren soll begegnet werden.“

Die Nachfrage an derartigen Hundeplätzen zeigt, dass die Bevölkerung Interesse am gelernten Umgang mit Tieren hat.

Die Planung und damit auch der Aufstellungsbeschluss dienen der Schaffung einer bislang so nicht vorhandenen Hundesportanlage. Es findet sich zwar eine Hundesportanlage im Bereich des Ortsteils Schirl, dieser ist der Allgemeinheit allerdings nicht zugänglich, da zum einen nach dem Zwecke des Vereins vorrangig nur Schäferhunde eine Schutzhundeausbildung erfahren, zum anderen der Platz auch ausgelastet ist.

Ein öffentliches Interesse an der Planung für den Standort Schlichtenfelde ist damit durchaus dargetan.

Hinsichtlich der Bindung von Steuermitteln wird ausgeführt, dass sich diese auf die Aufstellung des Bebauungsplanes reduziert. Hier wird auf das Vorliegen des öffentlichen Interesses an einer Ausbildung der Hunde und der somit verbesserten Sicherheit für die Bevölkerung verwiesen. Ebenso erfolgt eine Aufwertung der Jugendarbeit.



Es bleibt letztendlich im Rahmen der Einwendung auch offen, für welchen konkreten Zweck die Mittel besser hätten verwendet werden können.

#### **1.4**

**Der angesprochene Bauwagen soll längst entfernt sein. Die Zusage wurde nicht eingehalten.**

Im Bebauungsplan wird festgelegt, in welchem Umfang bauliche Anlagen zulässig sind. Diese werden sowohl nach der Zahl als auch nach ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt.

Für die Genehmigung von Vorhaben, sofern diese genehmigungspflichtig sind, und für die Beseitigung von Gebäuden oder anderer baulicher Anlagen, die nicht genehmigt sind, ist nicht die Gemeinde, sondern der Kreis Warendorf zuständig. Der Bauwagen ist im Übrigen zwischenzeitlich entfernt worden.

#### **1.5**

**Einwand, Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer bereits rechtswidrig vorhandenen und betriebenen Anlage für Hundespaß und Hundesport (vergleiche Name des Vereines). Wenn etwas rechtswidrig ist, ist auch das Verbot einer weiteren Nutzung möglich.**

Soweit es den Einwand zum Anlass der Planung betrifft, wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter Punkt 1.3) verwiesen.

Zur Anmerkung, für eine rechtswidrige Anlage sollte auch ein Nutzungsverbot möglich sein, bleibt anzumerken, dass erneut im Rahmen der Zuständigkeiten unterschieden werden muss.

Die Nutzungsuntersagung einer nicht genehmigten baulichen Anlage obliegt dem Kreis Warendorf, nicht der Gemeinde. Die Gemeinde ist lediglich zuständig für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dann zu erteilende Baugenehmigung.

#### **1.6**

**Einwand, warum werden die Hundeplätze im Schirl nicht zusammengelegt?**

Auf die Ausführungen unter Punkt 1.3) wird verwiesen.

Der Hundeplatz im Schirl ist Auskunft des Vereinsvorsitzenden ausgelastet. Der Verein in Schirl dient nach seinem Zweck lediglich der Ausbildung und Förderung von Schäferhunden. Der Schwerpunkt dieses Vereines liegt, anders als beim Hundeverein im Schlichtenfelde, in der Ausbildung von Schutzhunden. Andere Hunderassen sind im Schirl nur am Rande zugelassen.

Die Eigentümer der an den Hundeplatz in Schirl angrenzenden Flächen haben im Übrigen auf Anfrage erklärt, nicht bereit zu sein, Flächen für die Anlage eines weiteren Hundeplatzes bzw. die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Verfügung stellen zu wollen.

### 1.7

**Mit dem Versuch, die rechtswidrig genehmigte Anlage durch den Bebauungsplan zu legitimieren, soll nunmehr ein Vereinsheim nachträglich errichtet werden können. Neue Lärmbelästigung befürchtet.**

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die zukünftig zulässigen baulichen Anlagen im Bebauungsplan festgesetzt sind. Zulässig ist danach auch eine „Versammlungsstätte“.

Die zukünftige Errichtung dieser weiteren Gebäude mit maximaler Grundfläche von 40 qm unterliegt aufgrund seiner Größe nicht dem Gaststättenrecht. Die im Bebauungsplan mögliche zu errichtende zweckgebundene bauliche Anlage („Versammlungsstätte“) soll ausdrücklich nicht im Sinne eines Vereinsheims der allgemeinen Vereinsfreizeitbetätigung dienen. Eine entsprechende Einschränkung findet sich im Bebauungsplan.

Mit der zugelassenen geringen Grundfläche wird sichergestellt, dass lediglich eine Bebauung ermöglicht wird, die dem Zweck der privaten Grünfläche – Hundeplatz – unmittelbar dient.

Im Rahmen der oben bereits erwähnten schalltechnischen Untersuchungen sind Lärmbelästigungen auch durch Zuschauer bzw. Begleitpersonen der Hunde erfasst. Solange sich diese Personen nicht draußen, sondern sogar in dem geschlossenen Gebäude aufhalten, ist mit einer Verminderung des zu erwartenden Lärms, nicht aber mit einer Vergrößerung des zu erwartenden Lärms gegenüber den Feststellungen der Gutachter zu rechnen.

### 1.8

**Einwand, der angeblich eingetretene Gewöhnungseffekt soll nunmehr die Auswirkung auf die Wildtiere rechtfertigen. Der Zaun des Hundesport- und Hundespaßplatzes ist mit Bandenwerbung versehen, deren signalrote Farbe ebenfalls Auswirkung auf die Wildtiere zeigt.**

Es besteht auch nach Aussage der Jagdpächter nachweisbar ein Gewöhnungseffekt der Wildtiere. Die Veranstaltungen des Vereins enden um 20.00 Uhr. Somit ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

Festlegungen der Betriebszeiten des Hundeplatzes schützen die wildlebenden Tierwelt und die Jagdausübung vor einer Ruhestörung zur Nachtzeit. Genauere Prognosen der Auswirkungen sind mangels geeigneter Methoden und normativer Ziele oder Standards nicht möglich. Beurteilungsmaßstäbe existieren nicht.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Wild im maßgeblichen Bereich auch bislang keine völlig unvorbelastete Fläche vorfand.

Im Nordwesten des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A1. Im Westen befindet sich die Bahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Angrenzend und auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes herum befinden sich Hofanlagen oder Einzelwohnhäuser.

Sämtliche Belange haben bereits in der Vergangenheit auf das Wild eingewirkt. Die hinzunehmenden Belastungen durch den Hundepplatz lassen keine weitergehenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wildes erwarten. Dies gilt insbesondere auch auf Grund der Größe des Platzes von lediglich rd. 1,2 ha.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der derzeitige Jagdpächter mitgeteilt hat, dass negative Auswirkungen auf den Wildbesatz im Jagdbezirk und gerade im unmittelbaren Umfeld des Hundepplatzes von ihm nicht beobachtet werden konnten.

Schließlich wird durch die zeitliche Begrenzung der Nutzbarkeit des Hundepplatzes (bis max. 20.00 Uhr) sichergestellt, dass nacht- und in Abhängigkeit von der Jahreszeit auch dämmerungsaktive Tiere möglichst unbeeinträchtigt bleiben.

Ferner liegt eine Stellungnahme der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2007 vor.

Der Landesbetrieb kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus jagdkundlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass unter dem Aspekt des großräumigen Wildwechsels von dem Hundepplatz keine Belastungen ausgehen. Wechselwirkungen seien allenfalls im Nahfeld zu erwarten. Sofern der Platz allerdings sachgerecht eingezäunt werde und die Hunde unter Kontrolle blieben, seien die Auswirkungen des Platzes auf das Wild beschränkt und entsprechend unproblematisch.

Der Landesbetrieb weist ferner darauf hin, dass Erfahrungen mit Hundepplätzen in vergleichbarer Lage in Nordrhein-Westfalen gezeigt hätten, dass bei sachgerechtem Betrieb der Plätze nicht mit Problemen zu rechnen sei.

Soweit es die Bandenwerbungen betrifft, ist zunächst festzustellen, dass diese nicht Bestandteil des Bauplanungsverfahrens ist. Deren Zulässigkeit ist vielmehr im Rahmen der Baugenehmigung zu klären.

Es bleibt festzustellen, dass eine Werbebande nur im Südwesten des Platzes vorhanden ist und sie darüber hinaus auch nur während der Sommermonate angebracht wird.

Ferner ist nicht zu erwarten, dass die Farbe rot der Bandenwerbung negative Auswirkungen auf die Wildtiere zeigen wird, zumal doch die meisten Tiere ohnehin nur schwarz-weiß sehen können.

Zudem ist den obigen Stellungnahmen sowohl des Jagdpächters als auch des Landesbetriebes nichts zu entnehmen, was die offenkundig lediglich bestehende Annahme der Einwender stützt.

Die Banden werden im Übrigen im Winter entfernt, so dass nach Laubabwurf der Bäume sich der Hundepplatz überwiegend auch farblich in die Landschaft einpasst.

## 1.9

**Einwand, die negativen Folgen des Hundeplatzes sollen nach Abwägung der Interessen gegen die Jagdgenossen ausgelegt werden (kein Demokratieverständnis!).**

Jeder Eigentümer hat gem. § 903 BGB das Recht, sein Grundstück im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Belieben zu nutzen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie sind die Erfordernisse der Jagdausübung den Nutzungswünschen des Grundstückseigentümers unterzuordnen.

So kann der Jagdpächter von einem Grundstückseigentümer nicht verlangen, ein Grundstück z.B. nicht zu bebauen oder eine Umnutzung vorzunehmen. Mit derartigen verkehrsüblichen, insbesondere rein wirtschaftlich orientierten Veränderungen muss ein Jagdpächter rechnen.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass mit dem Jagdrecht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Planungsziel als Grundlage einer Freizeitnutzung sind private und öffentliche Belange betroffen. Neben den privaten wirtschaftlichen Interessen besteht gleichwohl auch ein öffentliches Interesse an einem weiteren Hundeplatz in der Gemeinde.

Demgegenüber stehen die privaten Belange der Jagdgenossenschaft zur Abwendung von finanziellen Einbußen sowie als öffentliches Interesse die Hege und Pflege eines artenreichen, gesunden Wildbestandes. Diese privaten und öffentlichen Belange sind im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens zu betrachten.

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass die jagdlichen Belange aus den nachfolgend genannten Erwägungen gegenüber den öffentlichen Belangen an der Errichtung eines weiteren Hundeplatzes in der Gemeinde zurückzutreten haben.

Zu berücksichtigen ist, dass der Jagdbezirk insgesamt eine Fläche von rd. 456 ha aufweist. Dem gegenüber beträgt die Größe des Hundeplatzes lediglich rd. 1,2 ha.

Eine im Verhältnis zur Gesamtfläche wesentliche Fläche, in dem zukünftig das Jagdrecht nicht mehr ausgeübt werden kann, ist damit nicht betroffen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu erwarten ist, dass die Wirkungen des Hundeplatzes sicherlich in gewissem Umfang über die Ausmaße des Platzes hinaus ausstrahlen dürften.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Hundeplatz lediglich am Randbereich des Jagdbezirks liegt. Auch aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten ist lediglich eine maßvolle Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts zu verzeichnen.

Soweit es die Betroffenheit des Wildes angeht, können Störungen des Wilds in naher und mittlerer Entfernung vom Hundeplatz (bis ca. 300 m) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Allerdings fand das Wild im maßgeblichen Bereich auch bislang keine völlig unvorbelastete Fläche vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1.8 verwiesen.

Diese Annahme wird insbesondere dadurch gestützt, dass der Platz in der Form, wie er Gegenstand des Planungsverfahrens ist, bereits seit 2,5 Jahren besteht. Der derzeitige Pächter hat mitgeteilt, dass negative Auswirkungen auf den Wildbesatz im Jagdbezirk und im unmittelbaren Umfeld des Hundeplatzes nicht beobachtet werden konnten.

Hinzuzufügen bleibt letztendlich, dass Gehölz- und Waldlebensräume für jagdbares Wild durch die Anlage und Nutzung des Hundeplatzes nicht direkt betroffen sind.

Schließlich wird durch eine zeitliche Begrenzung der Nutzbarkeit des Hundeplatzes (bis maximal 20.00 Uhr) sichergestellt, dass nacht- und in Abhängigkeit von der Jahreszeit auch dämmerungsaktive Tiere möglichst unbeeinträchtigt bleiben.

Der Landesbetrieb stützt in seiner Stellungnahme vom 19.01.2007 die Erwägungen der Gemeinde. Unter Ziffer 1.8 wird auch hierzu Näheres ausgeführt.

#### **1.10**

#### **Einwand hinsichtlich der nicht ausreichenden sanitären Einrichtungen für Menschen und zunehmender Hundekot auf den Rändern der Wege.**

Bei größeren Veranstaltungen kann als weitere Toilettenanlage das WC vom angrenzenden Nachbarn benutzt werden.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Baugenehmigung durch Auflage verfügt werden, dass bei Zusatzveranstaltungen weitere mobile Toiletten aufgestellt werden. Entsprechendes ist allerdings nicht Bestandteil des Bauplanungsverfahrens.

Es ist nicht von einer Zunahme von Spaziergängern mit Hunden auszugehen. Die Spaziergänger sind überwiegend Anwohner, unabhängig vom Hundeplatz.

Im Übrigen ist Aufenthalt und Spaziergang im Außenbereich eine typische zusätzliche Nutzung, wenn sonst keine Einschränkungen gegeben sind. Demgegenüber ist die Wohnfunktion keine vorrangige Nutzung im Außenbereich.

#### **1.11**

#### **Einwand, die im Verwaltungsgerichtsbeschluss vom 09.08.2005 angegebenen täglichen Nutzungszeiten haben nichts mit der Realität zu tun. Benutzung von Montag bis Sonntag zu unterschiedlichen Zeiten, ohne Mittags- oder Sonntags- und Feiertagsruhe. Der Betrieb des Hundeplatzes macht die Nutzung der Gartenfläche des Einwenders unmöglich (Hundelärm, Lärm durch Kommandorufe u.ä.).**

Die Betriebszeiten aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 09.08.2005 werden nach Angaben des Vorsitzenden eingehalten (Festlegung der Betriebszeiten in der Betriebsbeschreibung im Sommer eher abends, im Winter mehr am Wochenende – Ende der Veranstaltungen grundsätzlich um 20.00 Uhr).

Die Betriebszeiten werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt. Sollten diese nicht eingehalten werden, obläge es der Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens tätig zu werden.

Dass aus Lärmgesichtspunkten heraus eine Unzumutbarkeit für die Anwohner nicht zu erwarten ist, hat das schalltechnische Gutachten ergeben. Dazu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Sämtliche Störfaktoren wie Kommandorufe, Anfeuern, etc. sind in diesem Gutachten berücksichtigt worden.

## 1.12

**Sicherheitsbedenken für den Reitbetrieb (scheuende Pferde durch plötzliches Hundegebell) sind bisher nicht gewürdigt worden. Der weitere Zugang aus Westen mit unangeleiteten Hunden kreuzt den Reitweg unmittelbar.**

Westlich an der ausgewiesenen Planfläche entlang verläuft ein Reitweg.

Wenngleich der Hundeplatz bereits seit ca. 2,5 Jahren betrieben wird, ist bislang kein Fall bekannt, in dem es zu einer Störung von Pferden und Reitern durch die Tätigkeit auf dem Hundeübungsplatz gekommen ist. Ein solche Störung ist auch nicht zu erwarten.

Sowohl von den Pferden als auch von den Reitern ist die Tätigkeit auf dem Hundeübungsplatz gut einsehbar. Die für die Reiter besonders gefährlichen Überraschungseffekte, die zum Scheuen von Pferden führen können, sind damit üblicherweise ausgeschlossen. Im übrigen ist die Situation auf dem Hundeübungsplatz für Pferd und Reiter nicht nur optisch, sondern vorab durch die zu erwartenden Geräusche auch bereits akustisch wahrnehmbar.

Zu berücksichtigen sind insoweit auch die Sinnesfähigkeiten von Pferden. Diese können bekanntlich gut hören und gut riechen, allerdings schlecht sehen. Auf Gefahrenquellen werden Pferde deshalb zunächst akustisch und durch Gerüche aufmerksam gemacht, nicht allerdings durch Sichtkontakt. Gefährlich sind Situationen, in denen Pferde durch plötzlich auftauchende Hindernisse zum Scheuen gebracht werden, die sie vorher nicht durch den Geruch oder die Ohren wahrnehmen konnten. Gerade dieses Problem wird hier allerdings nicht auftauchen, zumal durch die komplette Einzäunung des Hundesplatzes ausgeschlossen ist, dass Hunde auf den Reitweg gelangen.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten doch Kenntnis davon erlangen, dass es zu Beeinträchtigungen von Reitern im Bereich des Hundeplatzes gekommen ist, bestünde ferner die Möglichkeit, Reiter rechtzeitig vor Erreichen des Hundeplatzes durch Hinweiszeichen auf diesen aufmerksam zu machen.

Insgesamt ist damit eine Auswirkung des Betriebs des Hundeplatzes auf die Nutzung des angrenzenden Reitwegs nicht bzw. lediglich in einem zu vernachlässigenden Umfang zu erkennen.

Der Zugang aus Westen wird durch eine lückenlose Einzäunung des Vereinsgeländes zukünftig ebenfalls nicht mehr möglich sein.

### 1.13

**Vorschlag, die beiden Hundeplätze zusammenzulegen. Wozu braucht Ostbevern zwei Hundeplätze? Dieser Hundeplatz kann auf dem parallel zur Brückenauffahrt der L 830 verlaufenden Grundstück verlegt werden. Hier wären keine unmittelbar angrenzenden Nachbarn betroffen und man kann hier durch die Straßenimmissionen von einem echten Gewöhnungseffekt der Fauna ausgehen.**

Die Fläche östlich des Sondergebietes „Kaseinwerk“ kommt nicht in Frage, da der Eigentümer nicht bereit ist, die Fläche zu verkaufen. Die Fläche des Kaseinwerkes selbst kommt ebenfalls nicht in Frage, da das Gelände vollständig für den Sondergebietszweck benötigt wird. Auch hier wären Nachbarn gegebenenfalls betroffen.

Der Hundeplatz im Schirl ist Auskunft des Vereinsvorsitzenden ausgelastet. Der Verein in Schirl dient nach seinem Zweck lediglich der Ausbildung und Förderung von Schäferhunden. Der Schwerpunkt dieses Vereines liegt, anders als beim Hundeverein im Schlichtenfelde, in der Ausbildung von Schutzhunden. Andere Hunderassen sind im Schirl nur am Rande zugelassen.

Die Eigentümer der an den Hundeplatz in Schirl angrenzenden Flächen haben im Übrigen auf Anfrage erklärt, nicht bereit zu sein, Flächen für die Anlage eines weiteren Hundeplatzes bzw. die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Verfügung stellen zu wollen.

Weitere alternativ zur Verfügung stehende Grundstücke werden von den Einwendern nicht benannt. Gleichwohl soll, soweit dies möglich ist, „pauschal“ vorsorglich zu alternativen Planungsmöglichkeiten Folgendes ausgeführt werden:

In jedem anderen Baugebiet (außer Industriegebiet) kann Wohnen in unmittelbarer Nähe betroffen sein.

Auch wirtschaftliche Aspekte sind hier anzuführen, wenn baulich nutzbare wertvollere Flächen in Baugebieten (z.B. Gewerbegebieten) für Freigelände in Anspruch genommen werden sollten. Zudem liegt in den Gewerbegebieten Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 10 vielfach eine Dienstwohnungsnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft vor.

### 1.14

**Einwand, es hat keinen Versuch der Verwaltung gegeben, mit den betroffenen Nachbarn / Jagdgenossen in Vorfeld zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.**

Die Verwaltung hat gemäß politischer Beschlusslage das erste Beteiligungserfahren gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 3 (1) und § 4 (1)) durchgeführt. Das folgende Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB (Offenlegung) diene der weiteren Abstimmung mit den Bürgern.

Es hat zwischenzeitlich einen weiteren Termine in der Woche vor Ostern 2007 gegeben, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Hierbei wurden keinen neuen von den vorliegenden Anregungen abweichende Gesichtspunkte genannt.

Des weiteren wurde in der gleiche Woche mit dem Hundeverein ein Gespräch geführt.

Die Gemeinde ist damit weit über das hinaus gegangen, was das Gesetz als Mindestanforderung im Rahmen der Beteiligung verlangt.